

38. Nach welchem örtlichen Rechte ist die Formgültigkeit eines Testaments zu beurteilen, wenn der Testator zur Zeit der Errichtung des Testaments und zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz hatte?
Bedeutung des Satzes: „Locus regit actum“.

VI. Civilsenat. Urth. v. 16. Januar 1899 i. S. v. L. Ehefr. u. Gen.
(Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 314/98.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der am 2. März 1896 in K. auf Jamaica verstorbene Samuel W. G. B. hat, während er sich bei seinem Bruder, dem Kläger, in Sch. in Holstein aufhielt, in einem von ihm selbst geschriebenen und unterschriebenen Testamente d. d. 21. August 1892 den Kläger zu seinem Universalerben ernannt. Von seinem Nachlasse ist ein Betrag von 5221,88 M bei der Landgerichtskasse in Hamburg hinterlegt. Dem Verlangen des Klägers auf Ausfolgung dieses Betrages widersprechen die Beklagten, die Mutter und die zwei Schwestern des Klägers und des Erblassers, weil das Testament wegen Nichtbeachtung des für seine Form maßgebenden Gesetzes nichtig sei. In dieser Beziehung steht außer Zweifel, daß das Testament den am Orte der Errichtung geltenden Formvorschriften des Herzogtums Holstein nicht entspricht. Kläger macht aber geltend, das Testament sei hinsichtlich seiner Form nach dem rheinischen Rechte zu beurteilen; denn der Testator habe seinen letzten Wohnsitz in Düsseldorf gehabt; also seien die Vorschriften der Artt. 969, 970, 999 Code civil maßgebend, in welchen das holographische Testament anerkannt ist. Daß das Testament den Vorschriften des Art. 970 entspricht, ist außer Streit. Einig sind die Parteien darüber, daß der Testator von 1880 bis zum Jahre 1890 seinen Wohnsitz in Düsseldorf, woselbst er als Offizier bei einem Husarenregimente stand, gehabt hat, sich im Jahre 1890 à la suite des Regimentes stellen und im Jahre 1891 zu den Reserveoffizieren desselben versetzen ließ, sowie daß er vom Jahre 1890 ab bis zu seinem Tode ein Reise- und Wanderleben führte. Die Beklagten behaupten, er habe während dieser Zeit mehrfach einen neuen Wohnsitz begründet und gehabt, nämlich einmal zur Zeit der Testaments-

errichtung in Sch., sodann später im Jahre 1892/93 in Heidelberg, und nach seinem Abgange von dort auf dem Hofgute des Klägers, J. in Holstein.

Das Landgericht hat dem Klagantrage entsprechend den Kläger für befugt erklärt, die hinterlegten 5221,63 *M* für sich zu erheben. Die Berufung ist zurückgewiesen. Auch der Revision der Beklagten ist der Erfolg zu versagen.

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß der Testator in Sch., wo er sein Testament errichtete, seinen Wohnsitz nicht gehabt habe. Insoweit handelt es sich um tatsächliche Beurteilung der von beiden Teilen behaupteten Verhältnisse auf der Grundlage der rechtlichen Erfordernisse der Wohnsitzbegründung. Ein Rechtsirrtum ist hierbei nicht ersichtlich. . . . Die Frage, welches Recht in Ansehung der notwendigen Form des fraglichen Testamentes als maßgebend zu erachten, hatte das Berufungsgericht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen zu beurteilen. Dies hat es auch gethan. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht sei hierbei von Vorschriften des Code civil ausgegangen und sehe insbesondere diejenige des Art. 999 als eine Norm des sogenannten internationalen Privatrechtes an, ist nicht begründet. Es spricht vielmehr auf Grund seiner Ansicht, daß nach den erwähnten gemeinrechtlichen Grundsätzen hinsichtlich der Formgültigkeit des Testamentes auf die Vorschriften des Code civil zu sehen sei, nur aus, daß der Testator nach Art. 999 in der Lage gewesen sei, auch außerhalb seines Wohnsitzes ein Testament in Gemäßheit der Artt. 969. 970 gültig zu errichten.

Die Revision wendet sich hauptsächlich dagegen, daß, wie das Berufungsgericht im Anschlusse an das Urteil des erkennenden Senates vom 27. April 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 31 S. 189 flg., ausgeführt hat, bei Nichteinhaltung der am Orte der Errichtung des Testamentes bestehenden Formvorschriften auch in Ansehung der Form es auf das Gesetz am letzten Wohnsitze des Testators ankomme. Geltend gemacht wird: für die Form der Rechtsgeschäfte, besonders letztwilliger Verfügungen, gelten selbständige Grundsätze; hiernach seien der Regel nach die Gesetze am Orte der Errichtung maßgebend („locus regit actum“). Diese Regel leide zwar nach der neueren Theorie die

Einschränkung, daß auch die Einhaltung derjenigen Form genügen solle, welche dort gelte, wo das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt sei. Dies führe allerdings bei letztwilligen Verfügungen auf den Wohnsitz des Testators. Allein dieser subsidiäre Satz könne dann nicht zur Anwendung kommen, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Testator seinen Wohnsitz aufgegeben, einen neuen Wohnsitz aber nicht begründet habe. Fehle es an einem aktuellen Wohnsitz (zur Zeit des Todes), so müsse die Regel „locus regit actum“ allein entscheidend sein. Auch dieser Angriff kann nicht als zutreffend erachtet werden. Zugugeben ist, daß der Satz „locus regit actum“ von Schriftstellern des internationalen Privatrechts in dem Sinne verstanden worden ist, maßgebend sei für die Form der Rechtsgeschäfte in erster Linie oder allein das Gesetz des Ortes der Errichtung,

vgl. Schaeffner, Entwicklung des internationalen Privatrechts S. 92 flg. 105. 182 flg.,

und es mag sein, daß die Theorie im Auslande sich auch heute noch in der einen oder anderen Richtung bewegt, wie die positive Gesetzgebung teilweise den Satz in dem von der Revision aufgestellten Sinne festgelegt hat (z. B. § 9 Sächs. V.G.B.). Allein nach dem gemeinen internationalen Privatrechte besteht der die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere der letztwilligen Verfügungen, beherrschende Grundsatz nicht so, wie er von der Revision formuliert ist. Vielmehr unterliegt hiernach prinzipiell auch die Form als ein Bestandteil oder als eine Voraussetzung des Rechtsgeschäftes der Beurteilung nach demjenigen Rechte, welches für das Rechtsgeschäft in materieller Beziehung maßgebend ist. Nach einem auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhenden Gewohnheitsrechte soll es aber genügen, wenn das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze des Ortes, wo es errichtet wurde, formgültig errichtet ist.

Vgl. v. Savigny, System Bd. 8 S. 349. 358; Wächter, Archiv für die civil. Praxis Bd. 25 S. 368 flg.; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 1 § 117 S. 337. 340; Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 18. 188; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 31; Unger, System des österreichischen Privatrechts Bd. 1 § 23 Nr. VI; Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 46; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 46. Bd. 14 S. 184.

Ein letzter Wille ist also formgültig errichtet, wenn die Formvorschrift

gemäß des für denselben überhaupt maßgebenden Rechtes oder des Gesetzes des Ortes der Vornahme beobachtet worden ist. In dieser Weise ist der Grundsatz auch in das Einführungsgezet zum B.G.B. Art. 11 Abs. 1 übernommen: „Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.“ Das für die materielle Beurteilung letztwilliger Verfügungen im allgemeinen entscheidende Recht ist dasjenige, das am letzten Wohnsitz des Erblassers gilt. Wenn der Grundsatz auch dahin ausgedrückt wird, es müsse die Form desjenigen Rechtsgebietes beobachtet werden, in welchem das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt sei, so ist hiermit doch nur dasjenige Recht gemeint, welches für die Beurteilung des einzelnen Rechtsgeschäftes überhaupt maßgebend ist. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, besonders bei Verträgen, wird hiernach im Einzelfalle zu prüfen sein, wo es „zu wirken bestimmt ist“. Für die Beerbung aus einem Testamente kommt aber nur das am letzten Wohnsitz des Testators geltende Recht in Betracht, mag der Nachlaß sich dort, oder ganz oder teilweise an anderen Orten befinden, mögen die Erben ihren Wohnsitz dort, oder an anderen Orten haben. Für den vorliegenden Fall, wenn der Erblasser den früher innegehabten Wohnsitz aufgegeben hat und gestorben ist, ohne einen neuen Wohnsitz begründet zu haben, gilt nun, wie in dem Urteile vom 27. April 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 31 S. 189 flg., ausgeführt ist, in Ansehung der Erbfolge das an dem früheren, später aufgegebenen Wohnsitz des Erblassers bestehende Recht. An diesem Satze, welcher auf der notwendigen Annahme der Fortwirkung des Rechtes am früheren Wohnsitz für die einheitliche Regelung der erbrechtlichen Beziehungen beruht, dem inzwischen, was die Fortwirkung jenes Rechtes betrifft, auch der IV. Civilsenat in dem Urteile vom 10. Juni 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 207 flg., in anderer Anwendung beigetreten ist, muß festgehalten werden, auch wenn die Erbfolge aus einem Testamente in Frage steht. Es sind diesfalls im wesentlichen alle dem Urteile vom 27. April 1893 zu Grunde liegenden Erwägungen ausschlaggebend, sodaß hier darauf

Bezug genommen werden kann. Ist aber prinzipiell zunächst in Ansehung der Form der Testamente auf dasjenige Gesetz zu sehen, welches für die materielle Beurteilung der Erbfolge entscheidend ist, weil eben die Form einen Bestandteil oder eine Voraussetzung des Testamentes selbst bildet, so folgt hieraus, daß, wenn der Testator den früher innegehabten Wohnsitz aufgegeben und einen neuen Wohnsitz nicht begründet hat, und wenn deshalb für die Beurteilung des Testamentes überhaupt das am früheren Wohnsitze geltende Recht als das entscheidende zu erachten ist, dieses Recht auch zur Anwendung kommen muß für die Beurteilung der Form, sodaß, wenn nur die Formvorschrift dieses Rechtes gewahrt ist, das Testament als gültig errichtet anzusehen ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in einem solchen Falle in Ansehung der Form nur das am Orte der Errichtung des Testamentes bestehende Recht entscheidend sein sollte, da doch der auch die Beobachtung der nach diesem Rechte vorgeschriebenen Form zulassende Gewohnheitsrechtssatz sich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs und die Möglichkeit der Errichtung von letztwilligen Verfügungen, Geltung verschafft hat. Willkürlich ist die Unterstellung der Revision, der Testator habe auf die Befugnis, in einem holographischen Testamente über den Nachlaß zu verfügen, mit Aufgabe seines Wohnsitzes in Düsseldorf verzichtet. Er wollte, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, unter allen Umständen ein gültiges Testament errichten, zu welchem Zwecke ihm die Wahl, die eine oder die andere Formvorschrift wahrzunehmen, offen stand. Dahingestellt bleiben kann, welche Bedeutung etwa der klar ausgedrückten Absicht eines Testators, nur nach der Formvorschrift eines bestimmten Gesetzes testieren zu wollen, beizumessen wäre.

Für gänzlich einflußlos auf die Entscheidung der Frage, ob der Erblasser das Testament vom 21. August 1892 in der von ihm gewählten Form gültig errichten konnte, erachtet das Berufungsgericht die etwa später (November 1892 und 1893) erfolgte Begründung eines neuen Domiziles in Heidelberg oder auf dem Hofe J. in Holstein, weil ein hinsichtlich seiner Form gültig errichtetes Testament seine formelle Gültigkeit nicht durch einen Wechsel des Wohnsitzes verliere. Ob dieser Ansicht auch für den Fall beigetreten werden könnte, wenn, wie hier, der Erblasser außerhalb seines Wohnsitzes

(oder des Ortes, welcher als sein Wohnsitz gilt) an einem anderen Orte ohne Beobachtung der für letzteren bestehenden Formvorschriften ein Testament nach dem Rechte seines Wohnsitzes errichtet, ob solchenfalls nicht vielmehr, wenn der Testator nachher einen neuen Wohnsitz begründet, in Konsequenz des entwickelten Prinzipes das Recht des neuen Wohnsitzes auch hinsichtlich der Form als maßgebend angesehen werden müßte,

vgl. Wächter, a. a. D. S. 382; Unger, a. a. D. Bd. 1 S. 208 Anm. 190; v. Bar, a. a. D. Bd. 2 § 370 S. 324 Anm. 21. 22; dagegen Böhm, a. a. D. S. 189; Stobbe, a. a. D. Bd. 1 § 31 Anm. 11; Schaeffner, a. a. D. S. 195; Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 4 § 249 Anm. 155. 156,

kann dahingestellt bleiben. Denn hätte der Testator seinen letzten Wohnsitz (nach Errichtung des Testaments) in Heidelberg genommen, so wäre die Beurteilung der Formgültigkeit des Testaments deshalb keine andere, weil nach den Säßen 969. 970. 999 des Badischen Landrechtes das holographische Testament gerade so, wie im Code civil, anerkannt ist, was auch das Berufungsgericht zu einem anderen Streitpunkte der Parteien hervorhebt. Eben dort trifft es aber weiter ohne Rechtsirrtum die Feststellung, daß der Erblasser einen Wohnsitz in S. im Jahre 1893 nicht begründet hat." . . .